

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Torgelow in Torgelow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Torgelow hat der Kirchengemeinderat am 28.06.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.
Ausgenommen davon sind die im Voraus zu entrichteten Gebühren für die Rasenpflege, für die Standsicherheit der Grabmale sowie für die Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- | | | |
|------------------------------|--------|-----|
| a) für Personen über 5 Jahre | | |
| - für 30 Jahre - : | 752,00 | EUR |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren | | |
| - für 20 Jahre - : | 501,00 | EUR |

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	859,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	28,64	EUR

3. Urnenreihengrabstätte:

für 20 Jahre - je Grabstelle - :	644,00	EUR
-------------------------------------	--------	-----

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre - je Grabstelle - :	716,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	35,80	EUR

5. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld:

a) für 20 Jahre (incl. Pflege) - je Grabstelle - :	1.289,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	64,45	EUR

6. Wahlgrabstätte im Rasenfeld

a) für 30 Jahre (incl. Pflege) - je Grabstelle - :	2.901,00	EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	96,70	EUR

7. Urnengemeinschaftsanlage

a) für 20 Jahre (incl. Pflege) - je Grabstelle - :	1.074,00	EUR
---	----------	-----

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte oder einer Wahlgrabstätte im Rasenfeld wird eine Gebühr gemäß 2. b) oder 6 b) erhoben. ¹⁾

1) Durch diese Gebühr wird bei einer Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	188,00	EUR
---	--------	-----

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	262,00	EUR
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	393,00	EUR

2. für eine Urnenbestattung:

154,00 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Asche	154,00	EUR
2. für die Umbettung einer Asche innerhalb des Friedhofes	309,00	EUR

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	29,00	EUR
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):		
a) Grabmal Urnengrabstätte	23,20	EUR
b) Grabmal Wahlgrabstätte	34,80	EUR
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	1,16	EUR

VI. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten:

Abbauen und Entsorgen von Grabmäler

a) stehendes Grabmal

Grabmal bis 0,05 m ³ Rauminhalt	40,00	EUR
Grabmal bis 0,10 m ³ Rauminhalt	60,00	EUR
Grabmal bis 0,15 m ³ Rauminhalt	70,00	EUR

b) liegendes Grabmal

30,00 EUR

Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassungen

a) Einzelwahlgrabstätte

40,00 EUR

b) Doppelwahlgrabstätte

60,00 EUR

c) Dreierwahlgrabstätte

70,00 EUR

d) Einzelurnengrabstätte

20,00 EUR

e) Doppelurnengrabstätte

30,00 EUR

Entfernen und Entsorgen

a) Grabkasten

20,00 EUR

b) Grabplatte

Einzelwahlgrabstätte	20,00	EUR
Doppelwahlgrabstätte	40,00	EUR
Einzelurnengrabstätte	10,00	EUR
Doppelurnengrabstätte	15,00	EUR

Herrichten der Grabstätte nach Einebnung

a) Einzelwahlgrabstätte

10,00 EUR

b) Doppelwahlgrabstätte

20,00 EUR

c) Urnengrabstätte

5,00 EUR

2. Gebühren für Samstagsbeisetzungen

a) **Erdbestattung**

100,00 EUR

b) **Urnenbeisetzung**

50,00 EUR

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Torgelow, den 28.06.2016

Der Kirchengemeinderat Siegel



Vorsitzender KGR:.....

Mitglied KGR:.....

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 18. AUG. 2016 Siegel

Unterschrift:

[Handwritten signature]

